



Satzung

Verschönerungsverein Dietkirchen 1965 e.V.

Stand 01. Juli 2011

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Dietkirchen e. V.“.
Er wurde am 26. August 1965 gegründet.

Sitz des Vereins ist der Stadtteil Dietkirchen in der Stadt Limburg a. d. Lahn.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg a. d. Lahn eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Umwelt- und Landschaftspflege, sowie die Pflege des Heimatgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Erhaltung und Erweiterung der Einrichtung der Dorfverschönerung und Naherholung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Verschönerungsvereins 1965 Dietkirchen e.V. sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verschönerungsverein 1965 Dietkirchen e.V. setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Mitglied können alle am Verein interessierten Bürgerinnen und Bürger werden.

Anträge auf Aufnahme sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser ist für die Entscheidung über die Aufnahme zuständig. Mit der Aufnahme erkennt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod des Mitglieds
- b. Austritt des Mitglieds
- c. Ausschluss des Mitglieds

Der Austritt ist zum Ende eines Kalendermonats möglich und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied:

- a. mit der Beitragszahlung ein Jahr im Verzug ist
- b. gegen die Satzung des Vereins und dessen Beschlüsse verstößt
- c. das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann 4 Wochen nach Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Ehrenmitglied können alle Mitglieder werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Vorsitzende nach Zustimmung des Vorstandes. Außerdem sind solche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, die 50 Jahre dem Verein angehören.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Verschönerungsvereins. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Genehmigung des Geschäftsberichts
- b. die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- c. die Wahl der Rechnungsprüfer.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn von der Mitgliederversammlung die Dringlichkeit anerkannt wird.

Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer Protokoll. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Mitgliederversammlungen werden ebenfalls vom Vorstand einberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, hält seine erforderlichen Sitzungen ab, setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, erstattet Bericht über seine

Tätigkeit, verwaltet die Mittel des Vereins und legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden (zugleich Stellvertreter)
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. den Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Dieser besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden (zugleich Stellvertreter)
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorher aus, hat die Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Alle Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann zur Erledigung laufender Geschäfte und zur Erfüllung einzelner Sonderaufgaben Ausschüsse bilden und geeignete Mitglieder des Vereins mit der selbständigen Wahrnehmung bestimmter Obliegenheiten beauftragen.

Solche Ausschüsse und Beauftragten sind dem Vorstand unterstellt und diesem allein verantwortlich. Berichte, die von einzelnen Vorstandsmitgliedern im Auftrag des Vorstandes in der Generalversammlung erstattet werden, bedürfen einer vorherigen Erörterung im Vorstand. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen und gefassten Beschlüsse Protokoll zu führen.

§ 7 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser hat die Aufgabe, mit dem im Amt verbliebenen Rechnungsprüfer, einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Beide erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 8 Beiträge

Die Beiträge richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Es soll eine möglichst bargeldlose Zahlung erreicht werden.

§ 9 Vereinsvermögen

Es besteht eine Satzung über die Verwaltung vereinseigener Anlagen und Geräte vom 03. April 1980 mit der dazu gehörenden Gebührenordnung.

Das Vereinsvermögen ist in einer Datei/Kartei zu erfassen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Verschönerungsverein 1965 Dietkirchen e.V. kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Bestehen jedoch sieben oder mehr Mitglieder auf den Fortbestand des Vereins, so kann eine Auflösung nicht erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen das Inventar und das Vermögen des Vereins an den „Vereinsring zur Förderung der Dorfgemeinschaft e. V.“ 65553 Dietkirchen an der Lahn, der es ausschließlich für Dietkirchen zu verwenden hat.

Geändert wurde die Satzung durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 01. Juli 2011.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.